



Gemeinde Baddeckenstedt

Der Bürgermeister
Beh/Lo

Baddeckenstedt, den 14.02.2019

Status: öffentlich

Info-Vorlage Gemeinde Baddeckenstedt	DS Nr.: X/075 (Ba) AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Burkhard Behne			
Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen - Rechtliche Verpflichtung zum Umbau sämtlicher Bushaltestellen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Verwaltungsausschuss Baddeckenstedt	21.03.2019	nicht öffentlich	Kenntnisnah me	1
Gemeinderat Baddeckenstedt		öffentlich	Kenntnisnah me	2

Sachverhalt:

In Bezug auf den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen kommt immer wieder die Frage auf, ob die einzelne Kommune sämtliche Bushaltestellen im Gemeindegebiet bis zum 1. Januar 2022 umbauen muss. Dies betrifft verständlicherweise insbesondere die Bushaltestellen, die nur sehr schwach frequentiert sind. Insofern erfolgte eine Anfrage an den Regionalverband Großraum Braunschweig die nachfolgend aufgeführt ist:

„Guten Morgen Herr Kubitschke,
aufgrund Ihrer gestrigen Frage bezüglich des Haltestellenausbaus in der Samtgemeinde Baddeckenstedt habe ich noch einmal genau recherchiert.

Die Regelung in § 8 (3) PBefG (siehe Anhang) ist eine Regelung für den Aufgabenträger (also den Regionalverband in diesem Fall). Die entsprechende Ausgestaltung findet im Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers statt. Zur Information habe ich Ihnen das entsprechende Kapitel des momentan aktuellen Nahverkehrsplanes 2016 für den Großraum Braunschweig angehängt.

Hinweis: Der Auszug ist unter Regionalverband Großraum Braunschweig/Nahverkehrsplan einsehbar.

Derzeit gibt es keine Pflicht zum Ausbau der Bushaltestellen, lediglich die Pflicht, im Rahmen der Planung des Umbaus eine Prioritätenreihung zu erstellen.

Vorbehaltlich der Zustimmung unserer Verbandsgremien werden mit dem in Neuaufstellung befindlichen Nahverkehrsplan 2020 Kriterien definiert, die es Ihnen ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen in drei Prioritätsstufen einzusortieren. Diese Einstufung wäre demnach bis zum 01.01.2022 verbindlich vorzunehmen, die Entscheidung über den Ablauf der Realisierung verblieben dann bei Ihnen.

Zum Ausbau und der entsprechenden Förderung durch LNVG und Regionalverband finden Sie auf den jeweiligen Homepages umfassende Informationen. Gern können Sie sich bei Rückfragen bezüglich der Förderung und des Antragsverfahren an mich oder meinen Kollegen Herrn Matern wenden.“

Anlage PBefG